Textteil

A. Festsetzungen

§ 1
(Nutzungsbeschränkungen in den Baugebieten 3 u. 5 - Gewerbegebiet - GE)

Die Gliederung der Gewerbegebiete erfolgt nach Abstandsklassen der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (SMBL. NW 280).
Nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsklassen I - VIII der Abstandsliste 1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Die in Abstandsklasse VIII der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.
Der Auszug der Abstandsklassen I - VIII der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 wird als Anlage zur Begründung diesem Bepl. beigegeben. (Anlage 5)

Abstandsliste siehe Rückseite

§ 2
(Nutzungsbeschränkung im Baugebiet 4 - Gewerbegebiet - GE)

Die Gliederung des Gewerbegebietes erfolgt nach Abstandsklassen der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (SMBL NW 280). Nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsklasse I - VII der Abstandsliste 1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Abstandsliste siehe Rückseite

§ 3
(Sichtflächen)

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen , die in die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke fallen, von allen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Böschungen und Anpflanzungen, sowie anderen Einrichtungen über 60 cm Höhe freizuhalten sind.
Als Ausnahmen gelten die nach der Herner Baumschutzsatzung vom 30.11.78/9.6.1982 schützenswerten Bäume innerhalb der Sichtfelder der Straßeneinmündungen.

§ 4
(Zu- u. Abfahrverbot an der K 29 - Sodinger Straße-)

Die Baugrundstücke und das Sportplatzgelände dürfen zur K 29 Sodinger Straße keine Zu- und Ausfahrten erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG).

§ 5
(Ausgasung der Schächte Mont - Cenis II, IIa und IV)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG wird festgesetzt, daß die Schächte Mont - Cenis II, IIa und IV zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umgebung vor Inbetriebnahme des geplanten Parkplatzes, bzw. der Wohnbebauung (Baugebiet 1) mit geeigneten Entgasungseinrichtungen auszurüsten sind. Die Entgasungsanlagen sind wie auf den Seiten 4 und 5 des Gutachtens der Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse vom 23.12.1983 beschrieben, auszuführen.
Im Bereich des Schachtes IV ist ein Mindestabstand von 20 m zwischen Wohngebäuden und Schachtmittelpunkt einzuhalten. Sofern Entwässerungsleitungen, Kabelkanäle oder ähnliches in einer geringeren Entfernung vom Schachtmittelpunkt verlegt werden sollen, müssen diese dauerhaft gasdicht geführt werden. Garagen sollen mind. 7,50 m vom Schacht Abstand halten und eine gasundurchlässige Bodenplatte erhalten. Alle Schächte müssen für die Beobachtung, Ausgasungssicherung und Nachverfüllung jederzeit zugänglich sein.

§ 6
(Schutz vor Lärmeinwirkungen in den Baugebieten 6 und 7)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG wird festgesetzt, daß die Fenster von Aufenthaltsräumen in den Baugebieten 6 und 7 zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen in den durch Signatur gekennzeichneten Bereichen, als Schallschutzfenster der Gütekasse 2 entsprechend der VDI - Richtlinie 2719 auszubilden sind.

B. Kennzeichnung

(§ 9 Abs. 5 BBauG)
Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit den Bergbautreibenden Verbindung aufzunehmen.

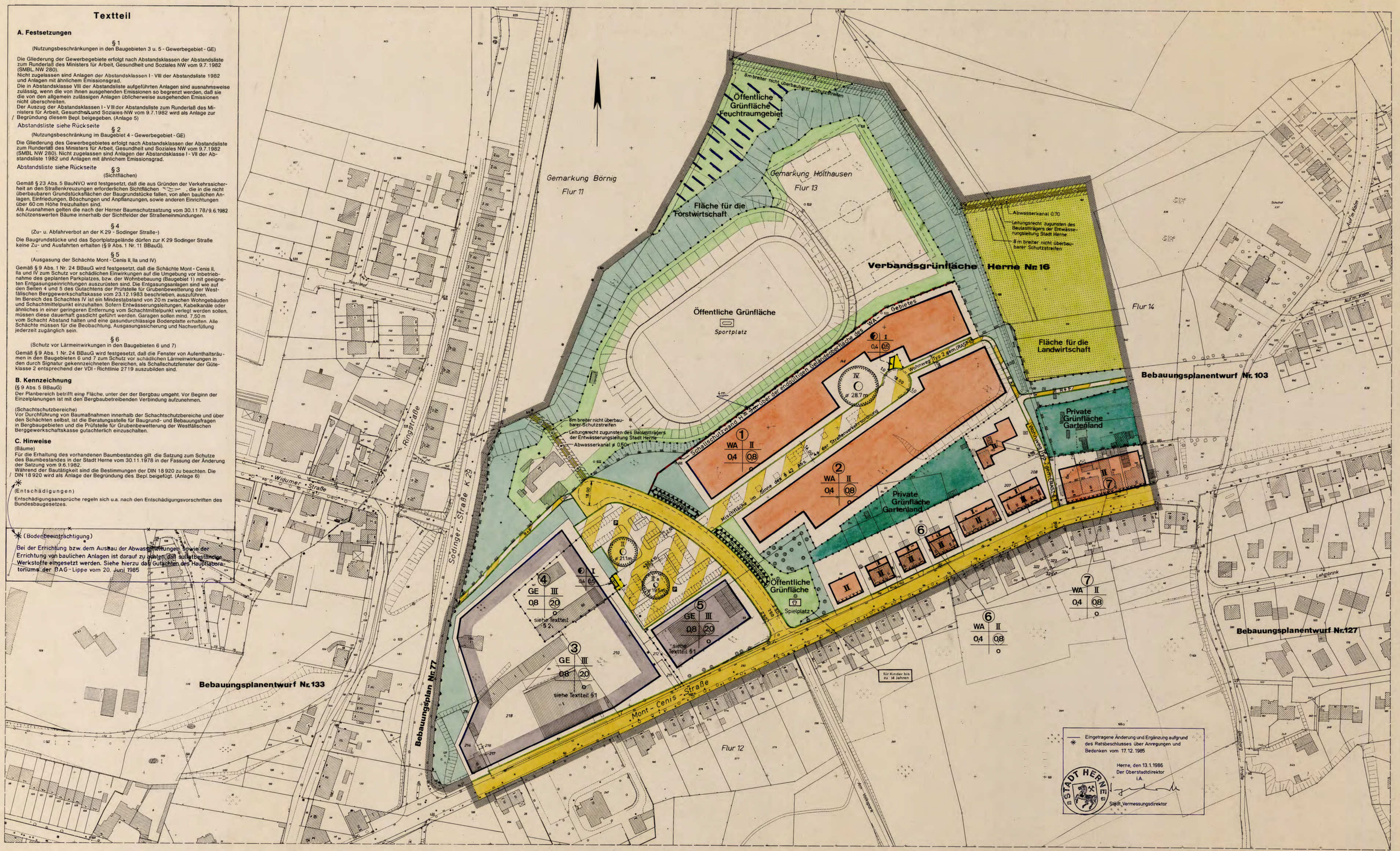
(Schachtschutzbereiche)
Vor Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb der Schachtschutzbereiche und über den Schächten selbst, ist die Beratungsstelle für Baugrund- und Bebauungsfragen in Bergbaugebieten und die Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse gutachterlich einzuschalten.

C. Hinweise

(Bäume)
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978 in der Fassung der Änderung der Satzung vom 9.6.1982.
Während der Bautätigkeit sind die Bestimmungen der DIN 18 920 zu beachten. Die DIN 18 920 wird als Anlage der Begründung des Bepl. beigefügt. (Anlage 6)

(Entschädigungen)
Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

(Bodenbeeinträchtigung)
Bei der Errichtung bzw. dem Ausbau der Abwasseranlagen sowie der Errichtung von baulichen Anlagen ist darauf zu achten, daß sulfatbeständige Werkstoffe eingesetzt werden. Siehe hierzu das Gutachten des Hauptlaboratoriums der BAG - Lippe vom 20. Juni 1985



* Eingetragene Änderung und Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses über Anregungen und Bedenken vom 17.12.1985

Herne, den 13.1.1986
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne
Gemarkung Börnig u. Holthausen
Flur 11 u. 12, 13, 14

Maßstab 1:1000

1. **Ausfertigung** (2. Offenlegung)

Bebauungsplan 123

Mont-Cenis II/IV

-Bezirk Sodingen-

-mit Begründung-

Hierzu gehört als Anlage die Fassung des Bebauungsplanes vom 24. 4. 1980 (Ratsbeschluß vom 16.12.1982 - öffentliche Auslegung vom 30.5.1983 - 29.6.1983)

Herne, den 5.2.1986
Der Oberstadtdirektor
(Mann)

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- vorhandene Bäume
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer, Hecke
- Kanaldeckel, Laubwald
- Trafostation, Zäune
- Garage

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

Abstandserlaß gemäß Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09.07.1982 (SMBl. NW 280)

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (10) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- WA GE — überbaubare Grundstücksfläche
- WA GE — nicht überbaubare Grundstücksfläche

Kürzel. d. Nutzungsschablone: Nr des Baugebietes; Baugebiet; Zahl der Vollgeschosse; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; Dachform; Bauweise

Verkehrs-, Versorgungs- u. Grünflächen

- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- R + F — Rad- und Fußweg
- P — öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- Trafostation
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Sportplatz, Spielplatz
- Feuchtraumgebiet
- private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Fläche für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Abgrenzung der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG) (Leitungen Ø 0,50 u. 0,70) A = Abwasserkanal
- Schachtschutzbereiche der Schächte Mont-Cenis II/IIa/IV (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- erhaltenswerter Baumbestand (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BBauG)
- 8 Meter von der Bebauung freizuhaltender Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- Sichtflächen (siehe Textteil § 3)
- Umgrenzung der Verbandsgrünfläche Nr. 16
- Lärmschutzwall H = 2m über Straßenkrone
- Schallschutzwand H = 4m über der endgültigen Geländeoberfläche des WA - Gebietes
 (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- XXXXX — Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen (siehe Textteil § 6)

Hinweis

In den Wohngebieten 1 und 2 werden Altlasten im Sinne von bergbautypischen Abfällen und Schwermetallabsonderungen vermutet. Entsprechende Untersuchungen sind für die Weiterführung des Planverfahrens erforderlich.

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 9.7.1986 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 10.7.1986
Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. I S. 21 - / 30.7.1981 - BGBl. I. S. 833 -

Herne, den 24.7.1984
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 24.7.1984

Stadtplanungsamt	Stadtvermessungs- und Katasteramt	Der Oberstadtdirektor i.V.
Ltd. Stadtbaudirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 24.10.1980 durchgeführt worden.

Herne, den 19.12.1984
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Oberverwaltungsrat
~~Stadtamtsrat~~

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 31.3.1981 als Entwurf aufgestellt worden.
Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 6.9.1984

Herne, den 14.12.1984
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 27.12.1984 bis einschl. 28.1.1985 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 7.1.1986
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 17.12.1985 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Herne, den 10.1.1986
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 30.6.1986 Az: 35.2.1-24-86 genehmigt worden.

Arnsberg, den
Der Regierungspräsident
Im Auftrag: